

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Mai 2022

Nr. 25

Inhalt	Seite
03.05.2022 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Grasdorf" in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle	374
03.05.2022 - Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 "Süd " in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle	376
05.05.2022 - Bekanntmachung des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts betreffend die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bockenem (OVG 12 KN 159/21)	378
09.05.2022 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau, Landkreis Hildesheim	379
10.05.2022 - Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung - FF)	381

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt am Nordrand der Ortschaft Grasdorf. Er grenzt im Westen an die freie Strecke der Bundesstraße 444, im Norden an einen Feldweg und die zwischen Luttrum und Grasdorf befindliche Feldmark sowie im Osten und Süden an vorhandene Gewerbegebiete und die Straße „Lindener Bergsfeld“. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,25 ha. Die Lage des Planänderungsbereiches wird im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten* der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

***Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Gemeindeverwaltung für Besucher/innen nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können. Hierzu ist eine telefonische vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Hoffmeister (05062/9084-31), vorzunehmen. Die erforderlichen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutzmaske, Abstandsregelung, Einsichtnahme nur jeweils durch eine einzelne Person) sind dabei mit abzuklären.**

Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

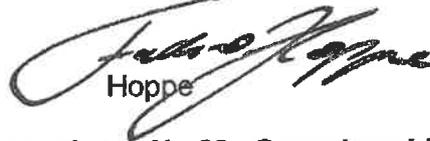
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

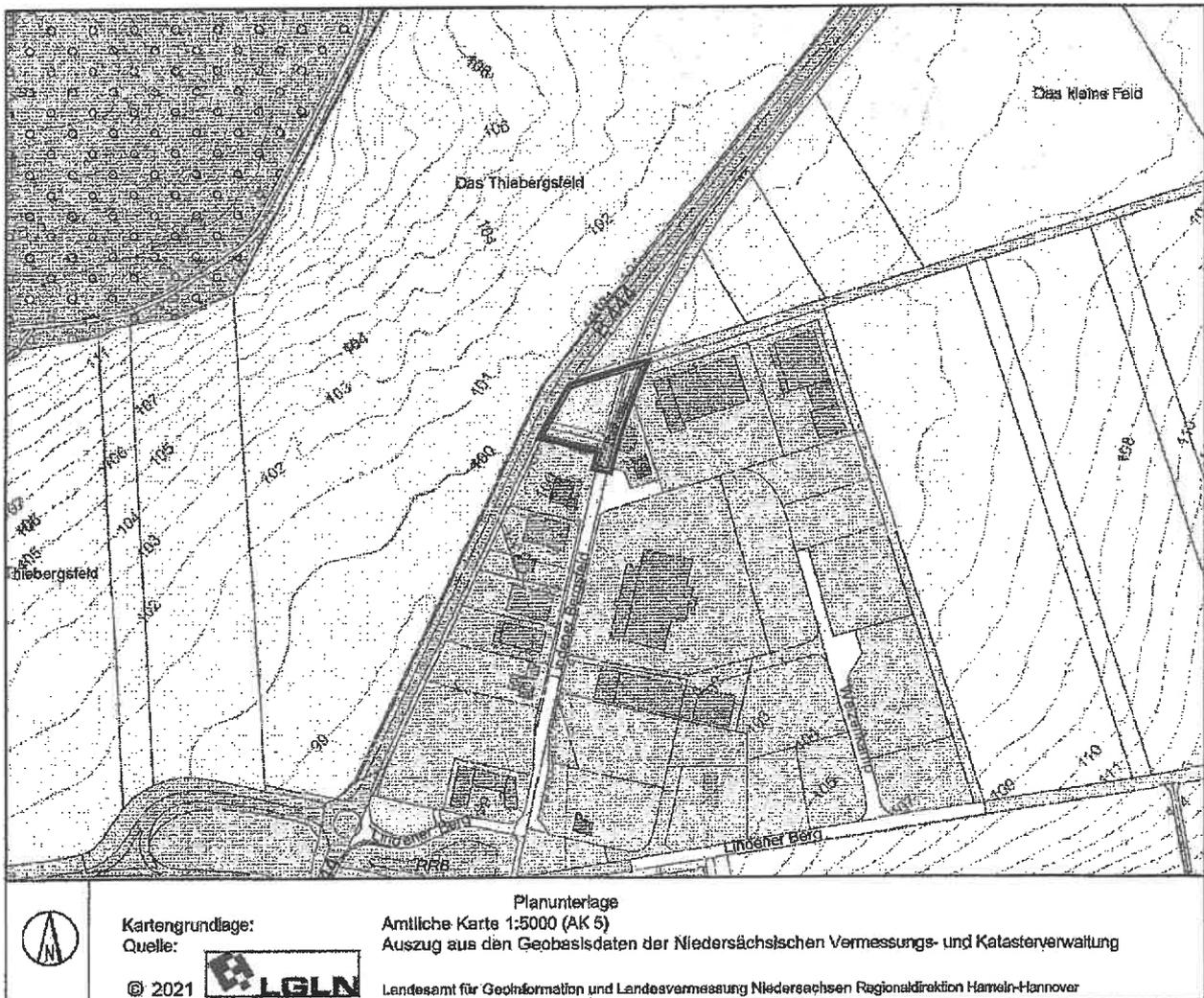
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 03.05.2022
IV/Ho

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister


Hoppe

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet Grasdorf“ in der Ortschaft Grasdorf



Inkrafttreten der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Planänderungsbereich liegt am Südostrand der Ortschaft Sottrum. Er grenzt im Nordwesten und Süden an gewerblich genutzte Flächen, die sich ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 29/3 befinden. Östlich grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,93 ha.

Die Lage des Planänderungsbereiches wird im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten* der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

***Vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Situation ist die Gemeindeverwaltung für Besucher/innen nur eingeschränkt geöffnet. Der Dienstbetrieb bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Planunterlagen während der Dienststunden eingesehen werden können. Hierzu ist eine telefonische vorherige Terminabsprache mit der Gemeindeverwaltung, Herrn Hoffmeister (05062/9084-31), vorzunehmen. Die erforderlichen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Schutzmaske, Abstandsregelung, Einsichtnahme nur jeweils durch eine einzelne Person) sind dabei mit abzuklären.**

Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

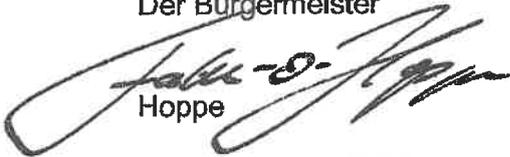
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe der Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

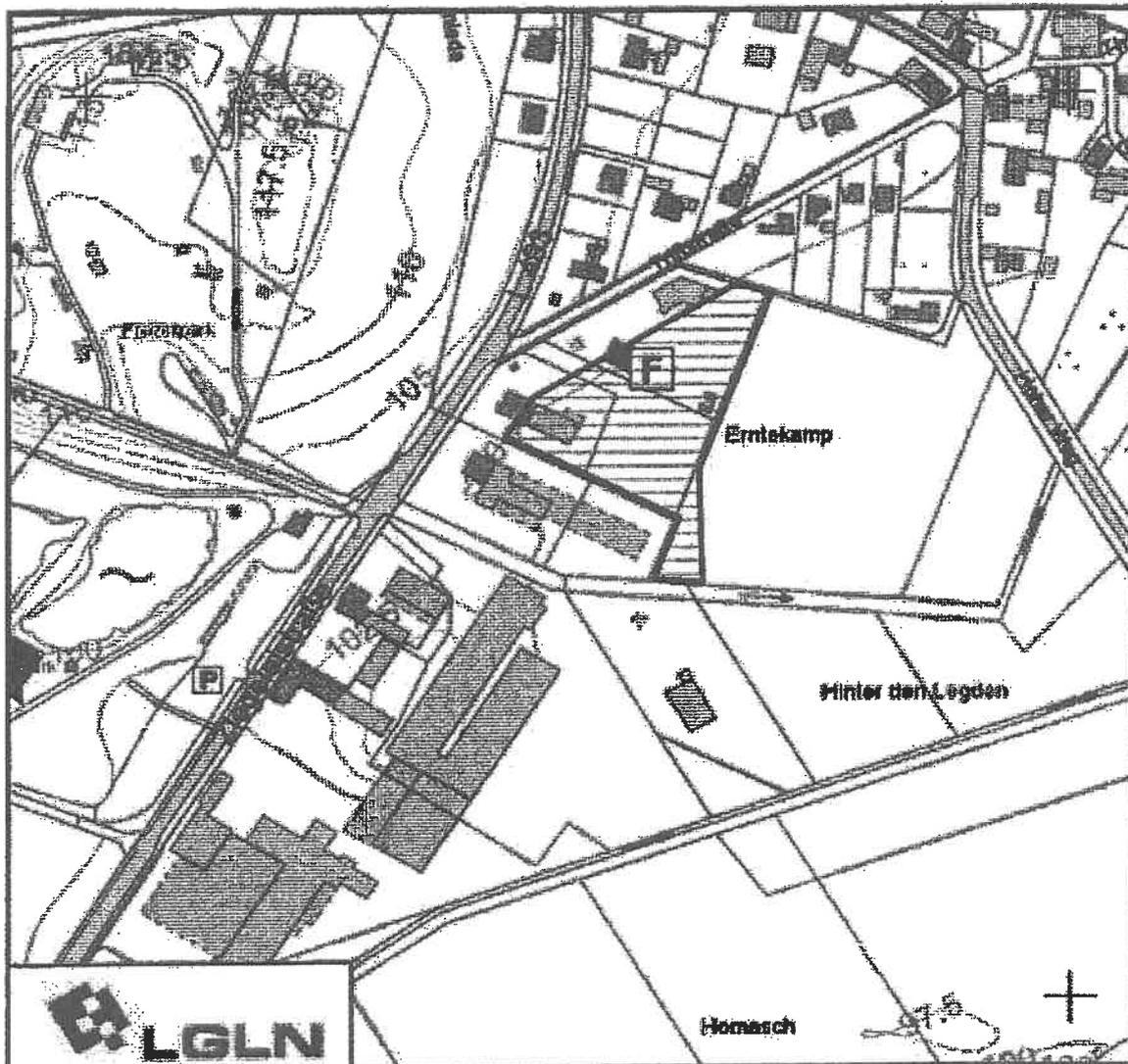
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 03.05.2022
IV/Ho

Gemeinde Holle
Der Bürgermeister


Hoppe

Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29-3 „Süd“ in der Ortschaft Sottrum



Bekanntmachung des Beschlusses des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts betreffend die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bockenem (OVG 12 KN 159/21)

Auf die Normenkontrolle eines Windenergieunternehmens hin hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 30. März 2022 die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bockenem insoweit für unwirksam erklärt, als mit ihr eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie außerhalb der Konzentrationsflächen bewirkt werden sollte. Die Entscheidungsformel, die gemäß § 47 Abs. 5 VwGO öffentlich bekannt zu machen ist, lautet:

„Die am 14. Juli 2020 vom Rat der Antragsgegnerin beschlossene 31. Änderung ihres Flächennutzungsplans wird insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Beschlusses vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau
am Dienstag 17.05.2022 um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 17.05.2022

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Hilfe für Menschen aus der Ukraine
 - Antrag der Gruppe vom 28.02.2022
 - Antrag 57/XIX
4. Baukulturdienst Weser-Leine
5. Gebäudeenergiekonzepte
 - 5.1. "Energiemanagement für alle Liegenschaften" -
Antrag der Gruppe vom 26.04.2022
- Antrag 107/XIX
 - 5.2. Gebäudekonzepte - hier "Smartmeter für alle Liegenschaften" -
Antrag der Gruppe vom 26.04.2022
- Antrag 105/XIX
 - 5.3. Energiekonzept für die Liegenschaften in Trägerschaft des Landkreises
- Vorlage 195/XIX
6. "PV-Anlagen" -
Antrag der Gruppe vom 26.04.2022
- Antrag 106/XIX
7. Umsetzung des regionalen Radverkehrskonzeptes
- Vorlage 191/XIX
8. Sachstandsbericht Radwegebauprogramm
9. Information zum Stand der Planungs- bzw. Baumaßnahmen der NLStBV-H an Bundes Und Landesstraßen
- Vorlage 192/XIX
10. Schieneninfrastruktur im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Gruppe vom 28.04.2022
 - Antrag 109/XIX

11. Weitere Planungen für die Beruflichen Schulen des Landkreises Hildesheim nach Abschluss der „Phase 0“;
Vorgezogene VgV-Verfahren

- Vorlage 193/XIX
12. Sachstand zu aktuellen Projekten
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Satzung der Stadt Elze über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung – FF)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit gültigen Fassung - sowie §§ 32 und 33 des Niedersächsisches Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Funktionsbezeichnungen auch sinn- gemäß für die weibliche Form.

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elze erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadtbrandmeister	160,00 €
b) Stv. Stadtbrandmeister	120,00 €
c) Ortsbrandmeister Elze	100,00 €
d) Ortsbrandmeister Mehle	80,00 €
e) die übrigen Ortsbrandmeister	je 60,00 €
f) die Stellvertreter der unter c) bis e) aufgeführten Ehrenbeamten jeweils die Hälfte der genannten Beträge.	

Der Stv. Stadtbrandmeister übernimmt gleichzeitig die Funktion des Stadtausbilders.

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis f) genannten Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Stadsicherheitsbeauftragter	15,00 €
b) Stadtatemschutzbeauftragter	40,00 €
c) Stellv. Stadtatemschutzbeauftragter	20,00 €
d) Stadtzeugwart	34,50 €
e) Gerätewart der Ortsfeuerwehr (Grundbetrag)	15,00 €
zzgl. je Fahrzeug bis 7,5t	5,00 €
zzgl. je Fahrzeug ab 7,5t	10,00 €
f) Stadtschriftwart	40,00 €
g) Stadtfeuerwehradmin	40,00 €
h) Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 €
i) Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	15,00 €
j) Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 €
k) Ortskinderfeuerwehrwart	20,00 €

Der Stadtschriftwart übernimmt gleichzeitig die administrative Pflege des Feuerwehrverwaltungsprogrammes.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten, Schreibmaterial, Pauschalstundensatz, Telefon- und Portokosten und Aufwendungen für eine Kinderbetreuung) abgegolten.

§ 2

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Ist ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgebenden Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jeden Ortsbrandmeister für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 der Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Wird eine Funktion nicht ordnungsgemäß wahrgenommen oder kommt ein Funktionsträger seiner Verpflichtung, die aus dieser Funktion entsteht, nicht nach, kann die Entschädigung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

§ 4

Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 NBrandSchG.
- (2) Der entstehende Verdienstaufschlag wird bis zu einer Höhe von 26,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Die gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, jedoch nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen.
- (3) Unselbstständigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höchstgrenze nach Abs. 2 ersetzt.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 2.
- (5) Der Verdienstaufschlag nach den Abs. 2 bis 4 wird auch für Wegzeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je $\frac{1}{2}$ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegzeiten sind bei der Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstaufschlag nicht gezahlt.

- (6) Die Stadt Elze ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.
Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin oder des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.
- (7) Der Ersatz der Aufwendungen nach Abs. 6 wird mit 10 € je angefangene Stunde für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Antrag.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreisen und Lehrgängen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes Elze (z.B. für Teilnahmen an Lehrgängen an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden die Reisekosten, so fern nicht von anderer Stelle entsprechende Leistungen erbracht werden, nur im Einzelfall ersetzt. Vorrangig sind für die Fahrten Feuerwehrfahrzeuge (z.B. MTW) zu nutzen. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.
- (2) Teilnehmern an Lehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale oder der Berufsfeuerwehr Hildesheim und an Grundausbildungslehrgängen erhalten eine Teilnahmeentschädigung (Verzehrgehalt) in Höhe von 1€ je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.
- (3) Für die Teilnahme an genehmigten Aus- und Fortbildungslehrgängen (z.B. an der NLBK in Celle), die während der Arbeitszeit durchgeführt werden müssten, erhält der Teilnehmer eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 50 €/Werktag, wenn dieser hierfür einen Teil seines Erholungsurlaubes in Anspruch nimmt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.07.2019 außer Kraft.

Elze, den 10.05.2022


Bürgermeister

